

**Zusammenstellung der Ergebnisse der Klausurtagung
am 24. März 2014**

1. Präambel

Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger

[in Verantwortung vor Gott und den Menschen und]

auf **[der]** Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit,

in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken,

im Bewusstsein der eigenen Geschichte,

bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen,

in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren,

und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen,

diese Verfassung beschlossen:

Anmerkung:

Die hervorgehobene Passage „in Verantwortung vor Gott und den Menschen und“ soll noch in den Fraktionen beraten werden.

2. Schulwesen

Aktuell geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 8 Schulwesen</p> <p>(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend. (3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen. (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.</p> <p>(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8 Schulwesen</p> <p>(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend. (3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen. (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. (5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. [Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.] (6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen. (7) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>

Anmerkung:

Art. 8 Abs. 5 Satz 2 (Entwurf) soll noch in den Fraktionen beraten werden.

3. Staatsziele

3.3 Wirtschaft und Arbeit

Artikel X Wirtschaft und Arbeit

- (1) Das Land [Schleswig-Holstein] bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft. Insbesondere sind die selbstständigen Betriebe in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe und die Arbeitskraft als persönliche Leistung und grundlegender Wirtschaftsfaktor zu schützen.**
- (2) Genossenschaftliche Selbsthilfe steht unter dem Schutz des Staates.**
- (3) Das Land [Schleswig-Holstein] gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Erhalt und die Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge.**

Anmerkung:

Die Aufnahme eines Staatsziels „Wirtschaft und Arbeit“ soll auf Grundlage der vorstehenden Arbeitsgrundlage nochmals in den Fraktionen beraten werden.

3.5 Inklusion

Artikel X Inklusion

Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und deren **[Alternative: ihre]** gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

4. Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem

Verpflichtung der Landesregierung, auf Verlangen des Landtags Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben

Artikel X Wahrung der Rechte des Landtags

Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt.

5. Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten

5.1/5.2 Senkung der Hürden für Volksbegehren und Volksentscheid

Aktuell geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 42 Volksbegehren und Volksentscheid</p> <p>(1) [...] ⁵Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. [...]</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 42 Volksbegehren und Volksentscheid</p> <p>(1) [...] ⁵Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens 80.000 Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel / X vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt hat / haben. [...]</p>

Anmerkung:

Art. 42 Abs. 4 Satz 1 (Entwurf) soll noch in den Fraktionen beraten werden.

5.3 Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses

Aktuell geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 17 Ausschüsse</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Petitionen und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 19 Petitionsausschuss</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 17 Ausschüsse</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Petitionen und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 19 Petitionsausschuss</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.</p>

7. Gute Verwaltung

7.1 Organisation und Verfahren der Verwaltung

Aktuell geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 45 Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 45 Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt. Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>[...]</p>

7.3 Transparenz

Artikel X **Transparenz**

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen öffentlich zur Verfügung, solange **[Alternative: soweit]** schutzwürdige private oder öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

8. Herausforderungen der digitalen Gesellschaft

8.1 Digitale Infrastrukturen und Zugang

Artikel X Digitale Infrastrukturen, Zugang zu Behörden und Gerichten

(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Infrastrukturen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.

(2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.

8.2 Digitale Privatsphäre

Artikel X Digitale Privatsphäre

Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen auch den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.

8.4 Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen

Aktuell geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 39 Ausfertigung und Verkündung, In- krafttreten</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 39 Ausfertigung und Verkündung, In- krafttreten</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind. Unmittelbar nach Verkündung sind Gesetze und Rechtsverordnungen auch elektronisch zu veröffentlichen.</p>

10. Weitere Themen

10.2 Deckungsnachweispflicht

Aktuell geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 54 Deckungsnachweispflicht</p> <p>Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 54 Deckungsnachweispflicht</p> <p>Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im laufenden Haushaltsjahr verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen. Abweichend von Artikel 50 Abs. 3 können hierzu aus der Mitte des Landtages Entwürfe zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes eingebracht werden.</p>

10.3 Redaktionelle Bereinigung

Aktuell geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 58 Geltungsbereich</p> <p>(1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht. (2) [...]</p>	<p><i>Eine Stellungnahme der Landesregierung zur fortbestehenden Bedeutung der Vorschrift wird erbeten.</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 59 Erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages</p> <p>Für die erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages gelten die bisherigen Vorschriften, nach denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erste Wahlperiode des Landtages am 31. Mai 1950 endete; 2. die fünfte Wahlperiode des Landtages von vier Jahren auf vier Jahre und sechs Monate verlängert wurde; 3. die zehnte Wahlperiode des Landtages mit dem Zusammentritt des 1987 neu gewählten Landtages endete; diese Wahl fand zwischen dem 13. September und dem 18. Oktober 1987 statt. 	<p>Streichung.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 59 c Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts</p> <p>Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.</p>	<p>Streichung.</p>

Die Vorschriften der geänderten Landesverfassung werden vollständig neu durchnummeriert. Daraus wird sich bei Verweisen auf andere Vorschriften im Verfassungstext weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf ergeben.